



Informationsblatt für die Wiesbadener Bürgerhäuser

1. Die Stadt überlässt den Nutzern die in der Genehmigung ausgewiesenen Einrichtungen, Räume und das Inventar zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Einrichtungen, Räume und das Inventar sowie die Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Räume oder Inventar nicht benutzt werden. Die Nutzer übernehmen die der Stadt als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Nutzer stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Räume, des Inventars, der Zufahrten oder Zuwege stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unberührt.
4. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Räumen, am Inventar, den Zufahrten und Zuwegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrags entstehen.
5. Die Nutzer haben sämtliche Beschädigungen umgehend dem Personal der Bürgerhäuser zu melden. Die hinterlegte Kautions kann zum Begleichen eines Schadens verwendet werden. Weitere Forderungen sind möglich, wenn diese zum Ausgleich des Schadens nicht ausreicht.
6. Das Kochen ist ausschließlich in den Küchen des Georg-Buch-Hauses und des Bürgerhauses Delkenheim gestattet. Ansonsten ist in den Küchen lediglich das Aufwärmen von Speisen möglich.
7. Reinigungsarbeiten, die den regulären Aufwand übersteigen, können den Nutzern in Rechnung gestellt werden. Die hinterlegte Kautions kann zum Ausgleich entstandener Kosten verwendet werden.

8. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die von Nutzern, deren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern bei deren Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
9. Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegen den Nutzern.
10. Dauernutzer erhalten die Genehmigung zur Raumnutzung unter Vorbehalt des Widerrufs. Sie ist bis zum Ende des Kalenderjahres befristet.

Werden andere, einmalig stattfindende Veranstaltungen genehmigt (z. B. Wahlveranstaltungen), können die Nutzer die Räume während dieser Zeiten nicht belegen. Auch dringend erforderliche Bauarbeiten oder technische Störungen im Gebäude haben mitunter einen Ausfall der Veranstaltung zur Folge. In einem solchen Fall werden die Nutzer umgehend benachrichtigt. An Weihnachten und Sylvester bleiben die Bürgerhäuser geschlossen.

Während der Fastnachtszeit sind Säle geschmückt. Trainings- und Übungsstunden sind nur in beschränktem Umfang möglich und müssen gelegentlich ausfallen.

11. Aus ökologischen Gründen ist die Nutzung von Einweggeschirr in den Einrichtungen nicht gestattet.
12. Im Regelfall verfügen die Einrichtungen über keine ausreichenden Parkmöglichkeiten. Die Nutzer sind angehalten, ihre Besucher auf die Erreichbarkeit mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln hinzuweisen.

13. Das Informationsblatt gilt für folgende Einrichtungen:

„Alte Kirche“ Auringen
Bürgersaal Galatea-Anlage, Biebrich
Vereinshaus Breckenheim
Bürgerhaus Delkenheim
Bürgerhaus Erbenheim
Georg-Buch-Haus
Hilde-Müller-Haus
Bürgerhaus Kastel
Bürgerhaus Kostheim
Bürgerhaus Medenbach
Forum Naurod
Taunushalle Nordenstadt
GMZ Turmstrasse, Nordenstadt
Bürgerhaus Sonnenberg
Alte Hafenschule Schierstein
Tattersall

Impressum

Landeshauptstadt Wiesbaden
-Der Magistrat-
Hauptamt
100120 - Bürgerhäuser
Schlossplatz 6
65183 Wiesbaden
Email: buengerhaeuser@wiesbaden.de
Internet: www.wiesbaden.de